

## Mitteilungen

### Stellungnahme des Familienrechtsausschusses im DAV zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Dem Abschlussbericht der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ ist im Wesentlichen zuzustimmen. Er entspricht den Bedürfnissen der Praxis nach einer gründlichen Überarbeitung des Versorgungsausgleichs bei Aufrechterhaltung seiner Prinzipien.

Es ist richtig, den Versorgungsausgleich weiterhin durch den Richter und nicht durch die Träger der Rentenversicherung durchführen zu lassen. Die Entscheidung bedarf der Rechtskraft. Es ist auch unabdingbar, den Versorgungsausgleich im Zeitpunkt der Scheidung – soweit möglich – abschließend zu regeln. Mit Recht weist die Kommission darauf hin, dass die Ehegatten nach der Scheidung möglichst keinen Kontakt mehr wollen und das aus Gründen der Lebensplanung der Versorgungsausgleich in diesem Zeitpunkt und nicht erst bei Beginn des Rentenalters durchzuführen ist. Weiterhin wird zutreffend auf die Möglichkeit einer Vereinbarung sowie auf das Problem der groben Unbilligkeit hingewiesen, die alle voraussetzen, dass der Versorgungsausgleich bei der Scheidung und nicht im Rentenalter durchgeführt wird.

Zugestimmt wird auch dem Vorschlag, die Anwartschaften in zwei Gruppen einzuteilen, wobei die Gruppe 1 die gesetzliche Rentenversicherung und vergleichbare Anwartschaften und die Gruppe 2 alles Übrige umfassen soll.

Das vorgeschlagene System in der Gruppe 2, die kaum überschaubare Vielfalt vor allem bei den betrieblichen Altersversorgungen durch eine individuelle Bewertung der Kapitalwerte vergleichbar zu machen, ist sicher bei weitem treffsicherer als das jetzige System der Umrechnung mithilfe der Barwertverordnung. Das vorgeschlagene System individueller Bewertung durch sachverständige Versicherungsmathematiker setzt freilich voraus, dass die versicherungsmathematischen Grundsätze erlauben, eine einheitliche Bewertung dieser verschiedenen Anwartschaften vorzunehmen. Ob das gerade im Bezug auf den Rechnungszins möglich ist, müsste geprüft werden.

In jedem Fall wäre zweckmäßig, wenn die Betriebe die Kapitalwerte der betrieblichen Altersversorgungen den begünstigten Arbeitnehmern jährlich mitteilen würden. Dies geschieht bisher allenfalls bei den Rentenversicherungen. Die Planung der betreffenden Arbeitnehmer und die Verfahrensvorbereitung durch den Anwalt würde auf diese Weise erleichtert.

Die von der Kommission erarbeiteten Grundsätze führen mit Sicherheit zu erheblicher Vereinfachung im Versorgungsausgleich und vor allem zu mehr Transparenz.

Der verschiedenen weiter vorgeschlagenen Vereinfachungen bedarf es daher nicht.

In keinem Fall sollte eine kurze Ehedauer – die die Kommission bis zu drei Jahren sieht – oder eine geringfügige Anwartschaft nicht auszugleichen sein.

Der Vergleich mit der kurzen Ehedauer im Unterhalt greift nicht. Dort geht es um naheheliche Zahlungen, während im Versorgungsausgleich ausgeglichen wird, was die Ehegatten gemeinsam während ihrer – kurzen – Ehe erwirtschaftet haben. Der Vergleich wäre eher mit dem Zugewinn zu ziehen, der auch bei kurzer Ehe und geringfügigem Unterschied im beiderseitigen Hinzuerwerb durchgeführt wird. Vor allem sind wir der Meinung – die Kommission hat das zutreffend angesprochen – dass Wartezeiten am Versorgungsausgleich hängen. Es kann durchaus sein, dass im Einzelfall eine nur geringe Anwartschaft genau die fehlende Wartezeit überträgt, die zur Erlangung einer Rente notwendig ist.

Auch bei geringfügigen Anwartschaften soll kein Ausschluss des Versorgungsausgleichs stattfinden. Die wesentliche Arbeit liegt in der Ermittlung der Anwartschaften und nicht in der Durchführung des Ausgleichs. Auch bei den geringfügigen Anwartschaften gilt, was zu den Wartezeiten gesagt wurde. Der Ausgleichsberechtigte soll nicht aus Vereinfachungsgründen – im Zeitalter der EDV – von der Teilhabe ausgeschlossen werden.

Die Einbeziehung von Kapitallebensversicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt wurden, in den Versorgungsausgleich, sowie von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht in die Gruppe 2, ist sehr zu begrüßen. Auf diese Weise würde die vom BGH erst kürzlich noch aufgezeigte Problematik (jedenfalls solange der Kapitalwert vorhanden ist) gelöst werden.

Für die vorgeschlagene Gleichstellung der Stichtage von Zugewinn und Versorgungsausgleich spricht manches. Allerdings würden im Zugewinnausgleich dadurch, dass dann alle Zugewinnausgleichsstichtage am Monatsletzten liegen würden, neue Probleme auftauchen oder bestehende Probleme verschärft werden. Wir erinnern an die Entscheidung des BGH über die vorhandenen Guthaben auf Konten und das Problem der zufällig bereits erfolgten oder nicht erfolgten Zahlung des Unterhalts oder der Miete. Das alles kann hingenommen werden, wenn nur durch Zufall der Monatsletzte Stichtag ist. Wenn aber durch die Gleichstellung mit dem Versorgungsausgleich in jeder Ehescheidung Stichtag des Zugewinns der Monatsletzte wäre, würden das Massenprobleme, die in der bisherigen Weise nicht bewältigt werden können. Die – möglichen – Missbräuche des unterschiedlichen Stichtags im Versorgungsausgleich und im Zugewinn

haben sich – wie der Fachliteratur zu entnehmen ist – doch sehr in Grenzen gehalten. Wir meinen also, dass die bisherige Verschiedenheit der Stichtage beibehalten werden kann.

Die Kommission schlägt vor, in der Gruppe 2 den ermittelten Kapitalwert gewissermaßen im Anfangs- und im Endvermögen zu vergleichen, um auf diese Weise zum „Zugewinn an Versorgungsrechten“ zu kommen. Dieses Verfahren dürfte in der Praxis auf große Schwierigkeiten stoßen. Gegen die von der Kommission ebenfalls in Erwägung gezogene zeitratierliche Methode bestünden dagegen keine Einwendungen.

Schließlich war noch die Frage zu stellen, wie bei mehreren Versicherungsträgern zu verfahren ist. Die Kommission hat sich dafür entschieden, in der Gruppe 1 anteilig, in der Gruppe 2 aber Realteilung in einem der Versorgungssysteme des

Verpflichteten durchzuführen. Diese Lösung hat sicher einiges für sich, vor allem bei kleineren Anwartschaften. Auf der anderen Seite sind die mehreren Anwartschaften die Folge der individuellen Lebensgestaltung. Wir meinen eher, dass die Aufteilung anteilig unter den Versorgungssystemen des Verpflichteten stattfinden und nicht auf einen der Verpflichteten konzentriert werden sollte, zumal sich sachgerechte Auswahlgesichtspunkte – wie die Aufstellung im Abschlussbericht ergibt – wohl kaum finden lassen. Allein um die „Transaktionskosten zu minimieren“ sollte weder einem der beteiligten Versorgungsträger noch dem berechtigten Ehegatten der Gesamtausgleich mit allen Konsequenzen und eventuellen Risiken aufgebürdet werden.

Berlin, im Januar 2005

## FF aktuell

### Betreuungsrecht wird modernisiert

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ v. 18.2.2005

Der Deutsche Bundestag hat heute das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Die Vorschriften werden zum 1. Juli 2005 in Kraft treten.

„Die heute beschlossenen Gesetzesänderungen ermöglichen noch besser als bisher, unnötige Betreuungen zu vermeiden. Sie sorgen auch für Entbürokratisierung und Vereinfachung im Betreuungswesen. Das ermöglicht es den Betreuern, sich auf das Maßgebliche zu konzentrieren – auf das Wohl der Betreuten“, erläuterte Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*.

Das Gesetz berücksichtigt die berechtigten Forderungen der Länder, durch eine Pauschalierung der Vergütung und des Auslagenersatzes für Berufsbetreuer den enormen Anstieg der Betreuungskosten seit 1992 in den Griff zu bekommen. Vormundschaftsgerichte und Berufsbetreuerinnen und -betreuer müssen sich nicht mehr wie bisher mit der Erfassung und Kontrolle der vergütungsfähigen Minuten oder der einzelnen gefahrenen Kilometer aufhalten. Stattdessen sorgen künftig Inklusivstundensätze, die Vergütung, Auslagenersatz und Umsatzsteuer enthalten, für Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung. Die Anzahl der zu vergütenden Stun-

den wird pauschaliert und hängt davon ab, ob die Betreuten zuhause oder im Heim leben.

Die Länder erhalten zudem die Möglichkeit, die Auswahl der Person der Betreuerin oder des Betreuers den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu übertragen.

Schließlich stärkt das neue Recht die Vorsorgevollmacht, indem die Beratungskompetenz der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden erweitert wird und Betreuungsbehörden künftig Vorsorgevollmachten beglaubigen können. Mit einer Vorsorgevollmacht können Bürgerinnen und Bürger einen anderen Menschen bevollmächtigen, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollten. „Es ist immer besser, man wählt sich die Person, die einen vertreten soll, selbst aus, statt dann im Ernstfall einen gerichtlich bestellten Berufsbetreuer zu bekommen, den man nicht kennt“, sagte die Ministerin.

Ausführliche Informationen zum derzeit geltenden Betreuungsrecht sind auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter [http://www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsr\\_kh.html](http://www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsr_kh.html) erhältlich.